

EÖTVÖS LORÁND UNIVERSITÄT
FAKULTÄT FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFTEN
DOKTORSCHULE FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFTEN

Strafrechtlicher Ehrenschatz bei Äußerungen in öffentlichen Fragen
Strafgerichte im Zangengriff der grundrechtlichen Vorgaben und der Strafrechtsdogmatik

THESEN DER DISSERTATION

von:

BÁRÁNYOS BERNADETT

THEMALEITER:

PROF. DR. GELLÉR BALÁZS JÓZSEF

o. univ. Professor

Budapest

2019

Inhaltsverzeichnis

I. Kurze Zusammenfassung der Forschungsaufgabe

II. Kurze Darstellung der fortgeführten Untersuchungen, Analysen und die Methoden der Aufarbeitung

III. Kurze Zusammenfassung der Forschungsergebnisse, Nutzungsmöglichkeiten

IV. Publikationen im Forschungsthema

I. Kurze Zusammenfassung der Forschungsaufgabe

„Die sich mit Strafrecht Befassenden wohl wissen, dass vor allem dieses Thema den Boden darstellt, wo die buntesten Pflanzen der verschiedensten Ansichten gedeihen können, aber wissen auch wohl, dass es bisher weder den Menschen, noch der Gesetzgebung vergönnt war, alle Schwierigkeiten zu schweben, alle Unbestimmtheiten zu beseitigen”- Csemegi Károly.¹

Das obige Zitat spiegelt treu wider, dass der strafrechtliche Ehrenschatz bereits im neunzehnten Jahrhundert kein leichtes Forschungsthema war. Das Bild ist in den letzten Jahrzehnten nicht klarer geworden, die Schwierigkeiten um dieses Thema nahmen zu. Obwohl sich die Tatbestände des Ehrenschatzes im engeren Sinne (Üble Nachrede, Beleidigung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) kaum verändert haben, ergaben sich auf diesem Gebiet so bedeutende Neuigkeiten, die nicht nur die Gerichte vor Herausforderungen gestellt haben, sondern die Tatbestände teilweise entleert, teilweise ihre Dogmatik überschrieben haben.

Die am Ende der zwanzigsten Jahrhundert abgespielte technische Revolution, die immer neueren Mittel und Plattformen der Kommunikation haben bedeutende Veränderungen generiert. Das Internet ermöglicht, die Inhalte anonym oder unter Pseudonymen zu veröffentlichen, was die Hemmungen sinkt, die eine face-to-face Kommunikation kennzeichnen. Juhász Imre weist darauf hin, dass sich seit dem ersten Grundbeschluss des Verfassungsgerichts (VerfG) nicht nur die geschichtlichen Umstände stark geändert haben, sondern auch die Sphäre der Meinungsfreiheit. Das Internet als neues Medium hat die Welt der Presse grundsätzlich umgestaltet und neue, früher nie gesehene Freiheit der fast grenzlosen Kundgebung der Meinungen gegeben.² Lenkovics Barnabás hebt den Zuwachs der im Internet begangenen Rechtsverletzungen, den globalen Maß und Schwere derer, den Mangel der Beseitigung und Wiedergutmachung der anonymen Rechtsverletzungen hervor.³ Das Internet hat aber nicht nur unsere Kommunikationsgewohnheiten geändert, sondern materielle und prozessrechtliche Problemen mit sich gezogen. Sind die Intermediaries für die Komments verantwortlich? Wie kann man gegen einen unbekanntes Täter Verfahren einleiten? Wo wurde die Straftat begangen? Diese stellen nur einige Fragen dar, mit denen auch die ungarischen Gerichte konfrontiert wurden.

In den letzten 25 Jahren ist rege Diskussion darüber entstanden, ob der strafrechtliche Ehrenschatz aufrechtzuerhalten sei, und wenn ja, in welchem Kreis. Die Verfassungsrechtler und einige Rechtsschutzorganisationen befürworten die Entkriminalisierung. Laut Sajó András „ist es überflüssig, sogar unannehmbar für den Schutz der Ehre strafrechtliche Mittel anzuwenden. Es ist höchste Zeit für die Abschaffung der Beleidigung”.⁴ Da diese

¹ CSEMEGI K. (1904): Csemegi Károly művei II. kötet, Budapest: Franklin – Társulat, 358.

² Sondervotum zum 7/2014. (III.7.) AB határozat

³ Sondervotum zum 7/2014. (III.7.) AB határozat

⁴ SAJÓ A. (2005): Becsületvédelem és büntetőjog - megjegyzések a becsületsértés dekriminalizálásáról, Budapest: Büntetőjogi kodifikáció, 2005/1. szám: 5.

Bestrebungen in der Gesetzgebung keine Wirkung auslösten, wurde es auch in Ungarn dem VerfG zuteil, die strafrechtlichen Tatbestände verfassungskonform zu machen. Um die strafrechtliche Androhung zu schmälern, hat das Gremium verfassungsrechtliche Vorgaben festgelegt. Während diese bis 2012 in der Rechtsprechung fast wirkungslos geblieben sind, haben das Inkrafttreten des Grundgesetzes und die Erscheinung der wahren Verfassungsbeschwerde die viel stärkere Wirkung der verfassungsrechtlichen Aspekte mit sich gezogen.

Auf regionaler Ebene müssen wir die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erwähnen, die auch die ungarische Gesetzgebung, die Grundrechtsauslegung des VerfG und die ordentliche Rechtsprechung beeinflussen. Die Konvention wurde mit dem Gesetz XXXI 1993 in das ungarische Recht eingeführt. Ungarn hat sich der Gerichtsbarkeit des EGMR unterworfen, so können alle an den EGMR wenden, die die Verletzung ihrer in der Konvention und den Protokollen verankerten Rechte behaupten. Die Entscheidungen des EGMR spielen aber nicht nur in den konkreten Fällen eine wichtige Rolle, da für das VerfG die Rechtsprechung des EGMR von dem ersten Tag an eine Inspirationsquelle war und in den Entscheidungen regelmäßig betont wird, dass es die dort ausgearbeiteten Standards als Minimum des Grundrechtsschutzes betrachtet. Die Beachtung der Rechtsprechung ist unser grundlegendes Interesse, so können wir der späteren Feststellung einer Konventionswidrigkeit vorbeugen. Heute sind es nicht nur die Rechtsschutzorganisationen, die sich in einem Präzedenzfall an den Gerichtshof wenden. Das Rechtsbewusstsein der Bürger wird immer stärker, es ist allbekannt, dass man sich nach der Erschöpfung der innerlichen Rechtsmittel an den EGMR wenden kann.

Diese Erscheinungen wirken stark auf die Aufgaben der Gerichte aus. Von den Strafrichtern werden vor allem das Kenntnis und die entsprechende Anwendung des StGB und der Rechtsprechung erwartet. In den hier erörterten Fällen wird aber die richterliche Entscheidung der verfassungsrechtlichen Kontrolle aller Wahrscheinlichkeit nach nicht standhalten, wenn sie nur auf dem StGB beruht. In diesen Rechtssachen ist aus vielen Hinsichten eine ganz andere Auffassung nötig. Zuerst müssen die Gerichte entscheiden, ob es um einen Fall mit Grundrechtsaspekten geht. Wenn ja, dann müssen sie beantworten, wo die Grenzen der Grundrechtsübung liegen, wie weit eine Rede geschützt werden soll und wann verwirklicht sie schon eine Straftat. Sie müssen die von dem VerfG und dem EGMR gestellten Erwartungen kennen und sie richtig anwenden. Ihre Lage wird auch dadurch erschwert, dass

- in bestimmten Fragen die Rechtsprechung des EGMR und die verfassungsrechtlichen Vorgaben voneinander abweichen,
- sich der Standpunkt des VerfG in einigen Teilfragen verändert hat,
- einige verfassungsrechtliche Vorgaben der strafrechtlichen Dogmatik widersprechen,
- die Curie in bestimmten Fragen den Vorgaben nicht folgt.

Aus strafrechtlichem Blickwinkel ist die wichtigste Frage, wie diese grundrechtlichen Vorgaben für die Sprache des Strafrechts übersetzt und die Vorgaben so zur Geltung gebracht werden können, dass das auch mit der Dogmatik im Einklang steht. Auf welcher Ebene des strafrechtlichen Deliktsaufbaus ist der Konflikt zwischen Ehre und Meinungsfreiheit zu

behandeln? Auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit? Oder soll das Gericht auf den Mangel der materiellen Rechtswidrigkeit berufen? Soll es die Freisprechung auf Rechtfertigungsgrund zurückführen? Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden, werden einige Tatbestandselemente (wie z.B. Tatsachenbehauptung, Schmälierung des Ansehens) anders wie früher ausgelegt. In früher nie gesehenem Maß werden einige Rechtfertigungsgründe ausgedehnt. Klare Folge ist, dass in den meisten Fällen der Wahrheitsbeweis ganz in den Hintergrund gedrückt und völlig entleert wird. Zuletzt ist es interessant zu beobachten, wie die Curie und das VerfG darüber denken, auf welcher Ebene des Deliktsaufbaus die grundrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden müssen.

Bereits diese kurze Einführung beweist, dass es ein großes und riskantes Unternehmen ist, über den strafrechtlichen Ehrenschatz zu schreiben. In allen Richtungen stoßen wir auf grundsätzlichen Problemen. Problemen, wie der Begriff der Ehre, das Verhältnis der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu der Dogmatik. Es ist ein Grenzgebiet zwischen Rechtszweigen, und führt zu solchen heiklen Fragen, wie die Geltung der grundrechtlichen Vorgaben in der Rechtsprechung, was auch das Verhältnis der Gerichte, des VerfG und des EGMR berührt.

Die Dissertation will in der Frage, ob der strafrechtliche Ehrenschatz nötig sei, nicht Stellung nehmen. Die Existenz der Ehrdelikte wird als Gegebenheit und Ausgangspunkt angenommen. Ziel der Dissertation ist es, die Veränderungen in dem strafrechtlichen Ehrenschatz zu untersuchen, die die verfassungsrechtlichen Vorgaben und die staßburgischen Standards (grundrechtliche Vorgaben) herbeiführten. Diese wurden von mehr Autoren identifiziert, wie auch ihre Geltung in der Rechtsprechung Gegenstand der Forschung war.⁵ Bisher hat es aber niemand unternommen, die Wirkung der grundrechtlichen Vorgaben auf die Dogmatik der Üble Nachrede und der Beleidigung systematisch zusammenzufassen.

⁵ BENCZE M. (2007): Diszitéelem, álcahaló vagy tartóoszlop? A magyar büntetőbírói gyakorlat viszonya az alkotmányhoz, Budapest: Fundamentum, 2007/3. szám: 5-21., SZOMORA ZS. (2014): Az alkotmányos követelmények hivatkozási tipológiája becsületsértési és rágalmozási ügyekben hozott büntetőítéletekben, Budapest: Jogtudományi Közlöny, 2014/10. szám: 469-476.

II. Kurze Darstellung der fortgeführten Untersuchungen, Analysen und die Methoden der Aufarbeitung

II.1. Kurze Darstellung der fortgeführten Untersuchungen, Analysen

Der erste Teil der Dissertation konzentriert sich auf den Ehrbegriff, da die nähere Untersuchung des Rechtsguts als zwingend erscheint. Danach werden die Fälle abgegrenzt, wo die Gerichte grundrechtliche Vorgaben zur Geltung bringen müssen. Rechtssachen ohne grundrechtliche Aspekte fallen außerhalb des Interessenkreises.

In dem nächsten Teil steht die Frage im Mittelpunkt, wie das Supreme Court, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und das EGMR die Kollision zwischen Ehrenschutz und Meinungsfreiheit aufzulösen suchen. Dem folgen die Entscheidungen des VerfG.

In dem dritten, zugleich längsten Teil der Dissertation wird dargelegt, wie die grundrechtlichen Vorgaben auf die Tatbestandselemente, Rechtfertigungsgründe und den Wahrheitsbeweis ausgewirkt haben. Zuerst werden immer die strafrechtliche Regelung und die Rechtsprechung dargestellt, dann identifiziere ich die einschlägige grundrechtliche Vorgabe, und untersuche, ob sie mit der Dogmatik im Einklang steht.

Den Wert der grundrechtlichen Vorgaben bestimmt vor allem, ob sie von den Gerichten angewandt werden. So kann die Frage nicht vermieden werden, wie die Vorgaben in der Rechtsprechung funktionieren, ob die Gerichte sie zur Geltung bringen, und wenn nicht, warum.

In dem Schlussteil versuche ich, eine Übersicht zu geben und Vorschläge zu machen, wie eine Rechtsprechung erzielt werden könnte, die der Rechtssicherheit besser dient, als die jetzige.

II.2. Methoden der Aufarbeitung

1. Interdisziplinäre Annäherung, strafrechtliche Schwerpunkte

Das Thema ist ein Grenzgebiet, mit der Folge, dass sowohl verfassungsrechtliche, als auch strafrechtliche Fragen untersucht werden müssen. Man darf nicht außer Acht lassen, dass die Ehre auch von dem Zivilrecht geschützt wird, so erscheinen in der Dissertation gelegentlich auch zivilrechtliche Quellen. Das begründet nicht nur die Tatsache, dass die Entscheidungen des VerfG Wirkung über das Zivilrecht hinaus ausstrahlen können, sondern die ultima ratio Charakter des Strafrechts. Ist die zivilrechtliche Sanktionierung eines Verhaltens nicht zulässig, so ist die Bestrafung derselben Handlung ausgeschlossen.

Es ist bemerkenswert, dass die Erscheinung der grundrechtlichen Vorgaben in der strafrechtlichen Rechtsprechung vor allem Verfassungsrechtler und Zivilisten geforscht haben. Die Strafrechtler müssen sich aber darüber im Klaren sein, dass infolge der Veränderung der Grundrechtsschutzmittel diese Frage auch für sie von Bedeutung ist. Mein Ziel ist vor allem, eine strafrechtliche Untersuchung durchzuführen. Demensprechend sind die verfassungsrechtlichen Fragen Mittel der strafrechtlichen Untersuchung. In dem Mittelpunkt der Dissertation stehen die Wirkungen der grundrechtlichen Vorgaben auf das Strafrecht,

sowie die Frage, wie diesen Vorgaben so gerecht werden kann, dass die strafrechtliche Dogmatik nicht erodiert wird.

2. Rechtsvergleichung

Diese Frage ist natürlich nicht nur in Ungarn aufgetaucht, so habe ich in der Dissertation auch die Rechtsvergleichung zur Hilfe gerufen. Die Darstellung der Rechtsprechung des Supreme Court ist nicht nur deswegen begründet, weil sie im Thema Redefreiheit unvermeidlich ist, sondern weil darauf auch das VerfG stark stützte. Der deutsche Weg kann für uns aus mehr Aspekten von Interesse sein. Der starke strafrechtliche Ehrenschatz, die Ähnlichkeiten der deutschen und ungarischen Dogmatik, der betonte Schutz der Menschenwürde und die wahre Verfassungsbeschwerde bilden alle gemeinsamen Punkte.

Die Forschung der Rechtsprechung der EGMR und der Grundentscheidungen des VerfG sind zur Identifikation der grundrechtlichen Vorgaben nötig. Ein Teil der strasburgischen Rechtsprechung wurde von mehr Autoren aufgearbeitet, so erhebt sich die Frage, warum diese Fälle auch in dieser Dissertation dargelegt werden. Das halte ich deswegen nötig, weil diese solche Meilenurteile sind, die die Rechtsprechung der EGMR bis heute prägen. Die Urteile werden anhand der Hauptaspekte der EGMR gruppiert. Diese thematische Aufarbeitung ist nicht nur darum nützlich, weil sie in vielen Fällen in engem Zusammenhang mit den Tatbestandsteilen steht, sondern weil sie auch die neuralgischen Punkte der Rechtsprechung deutlich macht. Die Dissertation befasst auch mit den Urteilen aus den letzten fünf Jahren.

Bei der Rechtsvergleichung habe ich auf die Primärquellen gestützt, so beruht dieser Teil auf den originellen Entscheidungen des Supreme Court, des BVerfG und des EGMR. Daneben habe ich die maßgebenden Monografien, Kommentare und Studien auf englischer und deutscher Sprache benutzt.

3. Die Entscheidungen des ungarischen Verfassungsgerichts

Die Grundentscheidungen des VerfG sind gut bekannt, aber in einer Dissertation in solchem Thema ist es unerlässlich, sie mindestens kurz darzustellen, und die Veränderungen nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zu identifizieren. Die Entscheidungen, die meines Erachtens zu einigen Teilfragen enger anknüpfen, gehe ich in späteren Kapiteln ein. Diese Reihenfolge veranschaulicht, welches Modell für das VerfG die größte Inspirationsquelle war, sowie worauf die einzelnen dogmatischen Anomalien zurückzuführen sind.

4. Dogmatische Analyse

In den Kapiteln, wo die Tatbestandselemente und Rechtfertigungsgründe im Fokus stehen, dominiert die dogmatische Analyse.

5. Rechtshistorische Untersuchung

Die Kapitel entbehren die rechtshistorischen Aspekte auch nicht. Bei den einzelnen Tatbestandselementen und Rechtfertigungsgründen greife ich bis zum Csemegi Kodex zurück. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zum Ehrenschatz, des Strafgesetzbuchs von 1961, 1978 und 2012 sind auch erörtert.

6. Die Forschung der Rechtsprechung

Ich habe versucht, die Rechtsprechung in dem weitesten Umfang darzustellen. Dementsprechend habe ich nicht nur die Entscheidungen geforscht, die zur Wahrung der Rechtssicherheit verkündet wurden, sondern sämtliche Urteile von erster, zweiter, dritter Instanz. Diese waren entweder anonymisierte Urteile, oder solche, die ich aus unserer Praxis kenne, wo ich also Strafverteidiger oder Privatkläger war. Dieser weite Kreis ist geeignet darzulegen, welche unterschiedliche Auffassungen zwischen den Instanzen, zwischen den Gerichten im Land, oder innerhalb eines Gerichts vorhanden sind.

III. Kurze Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

III.1. Der Ehrbegriff und deren Bedeutung

Da die Kritiken der Befürworter der Abschaffung der Ehrdelikte sowohl in Deutschland, als auch in Ungarn im bedeutenden Maß gegen den Begriff der Ehre richten,⁶ muss der Ehrbegriff eingehend geprüft werden.

Die Forschung des Ehrenschatzes erschwert die Tatsache, dass der alltägliche, der rechtliche und der strafrechtliche Begriff der Ehre voneinander bedeutend abweichen. Während in dem Verfassungsrecht und in dem Zivilrecht der gute Ruf und die Ehre von der Menschenwürde abgeleitete Rechte sind, funktioniert in dem Strafrecht die Ehre als ein Sammelbegriff, die den guten Ruf und die Würde umfasst. Ein weiterer erheblicher Unterschied ist, dass das Zivilrecht nur gegen die unwahren Tatsachenbehauptungen schützt, wobei die Üble Nachrede auch bei wahren Tatsachenbehauptungen festgestellt werden kann. In dem Strafrecht kann die Wahrheit nur durch den Wahrheitsbeweis die Verantwortlichkeit ausschließen.⁷ Im Hinblick auf die obigen Eigenartigkeiten des strafrechtlichen Ehrbegriffs ist „die Ehre im ungarischen Strafrecht ein ausdrücklich fachrechtlicher Begriff“.⁸ Das bedeutet aber bei weitem nicht, dass die strafrechtliche Auffassung der Ehre einheitlich wäre. In dem letzten Jahrhundert sind wir stufenweise von dem normativen bis zum faktischen Ehrbegriff gelangt.

Der Ehrbegriff hat sämtliche strafrechtliche Auswirkungen. Die Auffassung der Ehre beeinflusst nicht nur die Frage, wer passive Subjekte sein können, sondern auch die Regelungen des Wahrheitsbeweises. Wenn wir das Rechtsgut der Beleidigung mit der Menschenwürde identifizieren, beschränken wir den Kreis der passiven Subjekte auf die natürlichen Personen. Sollte die Regelungskonzeption auf dem normativen Ehrbegriff beruhen, gibt es keinen Grund, die ehrverletzenden, aber wahren Tatsachenbehauptungen zu bestrafen. Die Ahndung solcher Tatsachenbehauptungen erscheint in den Ländern, wo im Mittelpunkt der Regelung der faktische Ehrbegriff steht, wo also nicht darauf Wert gelegt wird, welche Bewertung der Person verdient hat, sondern auf die tatsächliche Wertschätzung im Urteil der Mitmenschen.

Die Ehrdelikte haben in Ungarn seit dem neunzehnten Jahrhundert starke strafrechtliche Einbettung. Obwohl der Ehrbegriff sehr eng an die Zeitalter, Gesellschaft und Kultur knüpft, können wir dennoch einen objektiven Maßstab setzen, den die Wertordnung des Grundgesetzes vermittelt.

⁶ KUBICIEL, M.-WINTER, T. (2001): Globalisierungsfluten und Strafbarkeitsinseln. Ein Plädoyer für die Abschaffung der strafrechtlichen Ehrenschatzes, ZStW 113, 305-333.

⁷ Laut Szomora stört das die Kohärenz des Rechtssystems, so ist er für die Abschaffung der Bestrafung der Üblen Nachrede, die durch wahre Tatsachenbehauptungen verwirklicht wird. [SZOMORA ZS. (2015): Alkotmány és anyagi büntetőjog. A büntetőjog-alkalmazás alkotmányosságának egyes kérdései, Szeged: Pólay Elemér Alapítvány, 59.]

⁸ SZOMORA ZS. (2016): A becsület mint jogi tárgy - büntetőjog-dogmatikai és alkotmányjogi fejtegetések, In MENYHÁRD A.-GÁRDOS-OROSZ F. (szerk.): Személy és személyiség a jogban, Budapest: Wolters Kluwer Kft., 265.

III.2. Die Abgrenzung der grundrechtsbezogenen Fälle

In den meisten Fällen haben die Strafgerichte keine grundrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Ein geringer Teil der Fälle kann aber – von Kontext abhängig – grundrechtliche Relevanz haben.⁹ Bei der Üble Nachrede und der Beleidigung ist dieser Kontext vorhanden, wenn jemand seine Meinung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage formuliert. Sobald das Gericht wahrnimmt, dass die inkriminierte Aussage von diesem Typ ist, muss es neben den fachrechtlichen auch grundrechtliche Vorgaben zur Geltung bringen, gegebenenfalls auch gegen die fachrechtlichen. Das Versäumnis dieser kann Grundrechtsverletzung herbeiführen, in welchen Fall das VerfG das Urteil aufheben kann.

III.3. Die verschiedenen Modelle

In diesen Rechtsachen konkurriert der Ehrenschatz, bzw. der Schutz anderer Werte (Vertrauen, Funktionsfähigkeit) mit der Meinungsfreiheit. Die Strafbarkeit hängt deshalb davon ab, welchen Wert der Ehre einerseits und welchen Wert der Meinungsfreiheit andererseits beigemessen wird. Die verschiedenen Rechtssysteme reagieren auf diese Problematik auf verschiedener Weise. Welche Eigenartigkeiten die einzelnen Modelle aufzeichnen, wird stark von dem geschichtlichen Hintergrund, dem Grundgesetz, den Kompetenzen des Verfassungsgerichts und dessen Verhältnis mit den Gerichten beeinflusst.

III.3.1. Das amerikanische Modell kann folgendermaßen charakterisiert werden:

1. Im Mittelpunkt des Rechtsdenkens steht die Redefreiheit, die starken Schutz genießt. Die Ehre, der gute Ruf und die Würde sind in der Verfassung nicht verankert, und haben viel geringere Bedeutung als in Deutschland oder Ungarn.
2. Die Regelung in der Verfassung ist sehr lakonisch, den Inhalt der Redefreiheit musste das Supreme Court entfalten.
3. Die ausgezeichnete Bedeutung der Redefreiheit wird vor allem von dem Demokratieprinzip abgeleitet.
4. Das Supreme Court hat den strikten Bestimmungen des staatlichen Rechts Grenzen gesetzt. Dementsprechend muss der Kläger beweisen, dass die Behauptung unwahr ist und dass der Beklagte vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
5. Den Unterschied zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteile halten sie für künstlich und überflüssig. Mit der restriktiven Auslegung der Tatsachenbehauptung hat aber das Supreme Court den Ehrenschatz weiter geschwächt.
6. Die offensiven Äußerungen genießen keinen grenzlosen verfassungsrechtlichen Schutz. Grund dafür ist aber nicht der Ehrenschatz, sondern die Wahrung des öffentlichen Friedens.

⁹ SOMODY B.-SZABÓ M. D.-VISSY B. (2013): Az alapjogi bíraskodás kézikönyve, Budapest: HVG-ORAC Lap- és Könyvkiadó Kft., 62.

7. Das Supreme Court hat den strafrechtlichen Ehrenschaft nie für verfassungswidrig erklärt. Das war aber nicht notwendig, da in diesem Bereich das Strafrecht keine praktische Bedeutung hat und die zivilrechtlichen Sanktionen sind vielmals strenger als die strafrechtlichen.

8. Das Supreme Court befasst sich seit langem mit den Fragen der Meinungsfreiheit. Währenddessen hat es ein komplexes System ausgearbeitet mit vielen Formeln.

9. Der Standard hat sich lange auf den Status der Person konzentriert, was heftig kritisiert wurde,¹⁰ da in dem Licht der Demokratieprinzip schwer zu verstehen ist, warum eine auf ein Zeleb gerichtete Aussage ebenso schutzwürdig wäre.

10. Das Supreme Court erwartet keine einzelfallbezogene Abwägung von den Gerichten, sondern es hat präzise Formel für sie bestimmt. Laut Barendt kann das als eine Ausprägung des Misstrauens verstanden werden, das heißt, das Supreme Court befürchtet, dass sich die Gerichte bei ad hoc balancing eher für den Ehrenschaft entscheiden und die langfristigen negativen Wirkungen ihrer Entscheidungen auf die Meinungsfreiheit verkennen würden.¹¹

11. Laut einigen Meinungen funktionieren die Regeln in der Rechtsprechung unzureichend. Es ist schwer, zu entscheiden, wer öffentliche Figur ist, und die Kosten des Verfahrens steigern erheblich, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung bewiesen werden muss.¹²

III.3.2. Das deutsche Modell kann wie folgt geschildert werden:

1. In Deutschland ist die Regelung in dem Grundgesetz (GG) viel detaillierter, als in den USA. Artikel 5 des GG enthält die Schranken der Meinungsfreiheit, unter diesen ist die persönliche Ehre zu finden.

2. An der Spitze der Wertordnung des GG steht die Menschenwürde. Durch das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit genießt auch die Ehre verfassungsrechtlichen Schutz.

3. Der strafrechtliche Ehrenschaft hat starke Traditionen.

4. Infolge dessen kann die Meinungsfreiheit gegen die Ehre nicht so großen Schutz genießen, wie in den USA. Der Kern der Menschenwürde ist auch bei den Politikern eindeutige Schranke der Meinungsfreiheit. Absatz (1) Artikel 5 GG umfasst die unwahren Tatsachenbehauptungen nicht.

¹⁰ S. GREENAWALT, K. (1989): *Speech, crime & the uses of language*, New York: Oxford University Press Inc, 323.

¹¹ BARENDT, E. (2009): *Freedom of Speech*, Second edition, New York: Oxford University Press Inc., 53.

¹² GREENAWALT, K. (1989), 323.

5. Wegen der Eigenartigkeiten der verfassungsrechtlichen Regelung kann das BVerfG der Meinungsfreiheit keinen automatischen Vorrang gewähren. Bei kollidierenden Rechten muss man mit der Berücksichtigung aller relevanten Umstände entscheiden.

6. Das BVerfG erwartet von den Gerichten vor allem die Abwägung der Interessen und die ausführliche Begründung der Entscheidung, womit es große Verantwortung auf die Gerichte legt.

7. Das BVerfG hat mit der Erweiterung der Meinungsfreiheit den Ehrenschatz von Schritt zu Schritt zurückgedrängt. Das hat es mit der Wechselwirkungslehre, der Vermutung für die freie Rede, der strikten Auslegung der Begriffe (Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung, Schmähung), und der Ausdehnung der Rechtfertigungsgründe (Wahrnehmung berechtigter Interessen) erwirkt. So scheint die Feststellung nicht unbegründet zu sein, dass in Deutschland die Auslegung der Tatbestände des Ehrenschatzes in bedeutendem Masse auf das BVerfG übergegangen ist.¹³

8. Verletzung von Artikel 5 GG kann dadurch erfolgen, wenn die Gerichte die korrekte Auslegung des Textes versäumen oder wenn sie die Interessen gegeneinander nicht oder nicht hinreichend abwägen. In dem ersten Fall ist die Handlung nicht tatbestandsmäßig, in dem zweiten Fall geht es um den Mangel der Rechtswidrigkeit.

9. Die Rechtsprechung des BVerfG wird nicht einheitlich beurteilt. Einige kritisieren scharf die Tätigkeit des BVerfG, weil es den Ehrenschatz enorm geschwächt hat.¹⁴¹⁵¹⁶ Viele Kritiken hingegen richten dagegen, dass das BVerfG diese Tatbestände gerettet hat.¹⁷¹⁸

10. Obwohl die Abschaffung der Ehrdelikte von vielen Autoren heftig gefordert wird, bis heute blieben sowohl die diesbezüglichen wissenschaftlichen, als auch die politischen Bestrebungen erfolglos.

III.3.3. Aus der Rechtsprechung der EGMR können die folgenden hervorgehoben werden:

1. Das EGMR hat in den letzten Jahrzehnten eine äußerst reiche Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 10 ausgestaltet. Trotz den vielfältigen Entscheidungen können eindeutige Kriterien destilliert werden

¹³ WINTER, T. (2007): Die Rolle der Ehre im Strafrecht in Deutschland, In TELLENBACH, S. (Hrsg.): Die Rolle der Ehre im Strafrecht, Berlin: Duncker & Humblot, 128., LACKNER, K.-KÜHL, K. (2018): Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage, München: C.H. Beck, StGB. § 193 Rn 1

¹⁴ TRÖNDLE, H.-FISCHER, T. (2006): Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 53. Auflage, München: Verlag C.H.Beck, 1227.

¹⁵ TIEDEMANN, K. (1991): Verfassungsrecht und Strafrecht, Heidelberg: C.F. Müller Juristischer Verlag GmbH, 37.

¹⁶ KINDHÄUSER, U.-NEUMANN, U.-PAEFFGEN, H.-U. (2017): Strafgesetzbuch 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, StGB. § 193, Rn 5

¹⁷ KUBICEL, M.-WINTER, T. (2001), 319.

¹⁸ WINTER, T. (2007), 106.

2. Die Meinungsfreiheit genießt sehr starken Schutz, wobei das EGMR gelegentlich auch ihre Schranken betont.

3. Im Fokus der Prüfung steht der Kontext der Rede. In politischen und anderen gemeinnützigen Fragen können nur sehr triftige Gründe die Beschränkung der Meinungsfreiheit legitimieren.

4. Regierungsmitglieder, Politiker und Leute im öffentlichen Dienst müssen hohe Toleranz gegen kritische Äußerungen aufbringen. Die Lage der Richter ist speziell, da hier auch das Vertrauen der Tätigkeit geschützt werden muss. Die Pflicht auf Duldung kann aber auch Privatpersonen treffen, wenn die Rede mit öffentlichen Fragen im Zusammenhang steht.

5. Dem Unterschied zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen kommt große Bedeutung zu. Werturteilen wird stärkerer Schutz zuerkannt. Über die Einordnung einer Äußerung entscheidet sich letztendlich das EGMR, die Qualifikation wirkt vielmals eventuell.

6. Den intensiven Schutz der Meinungsfreiheit hat das EGMR durch die folgenden erwirkt:

- breite Auslegung von den Begriffen öffentliche Frage und Werturteil,
- Senkung der Beweispflicht des Beklagten/Angeklagten,
- restriktive Auslegung der Ausnahmen.

III.3.4. Die Rechtsprechung des VerfG

Das ungarische Verfassungsgericht hat den Schutz der Meinungsfreiheit von Anfang an hoch gesetzt.¹⁹ Laut Sólyom „kämpft das Gremium seit 1992 mit der demokratischen Gesetzgebung für die Festung der weitmöglichsten Grenzen der Meinungsfreiheit“.²⁰ Die ersten Grundentscheidungen spiegelten eher amerikanische Wirkung. Obwohl die strassburgische Rechtsprechung wichtige Inspirationsquelle war, rückte das VerfG davon auf mehr Punkten ab. Das konnte man vor allem bei dem absoluten Schutz der Werturteile wahrnehmen.

Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erfolgten in der Rechtsprechung des VerfG Änderungen. Das Gremium hat wiederholt betont, dass es nicht auf den Status der Person ankommt, die Grundfrage ist, wie eng die Rede eine öffentliche Frage tangiert. Es hat auch erkannt, dass bei den Personen im öffentlichen Dienst weitere Differenzierung nötig ist, da im Fall eines Abgeordneten ganz andere Aspekte vorhanden sind, wie bei einem Richter. Es hat klargestellt, dass der Schutz nicht einmal bei Werturteilen unbegrenzt ist. Sollte die Rede mit der Diskussion von öffentlichen Fragen in keinem Zusammenhang stehen, oder verletzt sie den Kern der Menschenwürde, ist nicht einmal der strafrechtliche Schutz zu beanstanden.

¹⁹ Auf Grund der Prüfung von 18 Landesberichten haben Antal Ádám und Gábor Halmai bereits in 1996 festgestellt, dass in der Aussage der Privilegierung der Meinungsfreiheit das Verfassungsgericht am weitesten ging.“ ÁDÁM A.-HALMAI G. (1996): A vélemény szabadság problémái az alkotmánybíráskodásban, Budapest: Acta Humana, Nr. 24.: 3-24., 15.

²⁰ TÓTH G.A. (1997): A „nehéz eseteknél” a bíró erkölcsi felfogása jut szerephez – Sólyom Lászlóval, az Alkotmánybíróság elnökével Tóth Gábor Attila beszélget, Budapest: Fundamentum, 1997/1. szám: 31-43., 42.

Zuletzt, der Beschluss 13/2014. (IV.18.) gibt zu, dass „das Vertrauen in den staatlichen Institutionen verfassungsrechtlich legitimierte Grenze der Meinungsfreiheit sein kann.“²¹

Diese Wandlungen sind der vierten Modifikation des Grundgesetzes, der stärkeren Wirkung der strasburgischen Rechtsprechung und nicht zuletzt der wahren Verfassungsbeschwerde zu verdanken. Man darf die Tatsache nicht außer Acht lassen, dass das EGMR immer konkrete Beschwerden aburteilt, sodass seine Tätigkeit die klassische Gerichtsbarkeit viel stärker prägt. Im Gegensatz dazu musste sich das VerfG lange auf einer viel abstrakteren Ebene bewegen, da die ersten Grundentscheidungen in abstrakten Normkontrollverfahren verabschiedet wurden.²² Zur Verfeinerung der verfassungsrechtlichen Vorgaben hat deutlich beigetragen, dass das Gremium in verfassungsrechtlich relevanten Fragen anhand konkreter Urteile entscheiden kann. All das ändert aber nicht an der Tatsache, dass der Meinungsfreiheit sehr starken Schutz zuerkannt wird, und dass das VerfG die Diskussion der öffentlichen Fragen als einen so inneren Kreis der Meinungsfreiheit ansieht, wohin nicht nur mit strafrechtlichen, sondern mit zivilrechtlichen Mitteln nur ausnahmsweise eindringen darf. Die jetzige Rechtsprechung hält das nur bei den zwecklosen oder den Kern der Menschenwürde verletzenden Werturteilen, und den bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen für zulässig.

III.4. Die grundrechtlichen Vorgaben, die die Strafgerichte beachten müssen

Den Beschlüssen des VerfG und den Urteilen des EGMR können die folgenden Erfordernisse entnommen werden:

1. Die Tatbestände, die die Meinungsfreiheit beschränken, müssen restriktiv ausgelegt werden.
2. Der ultima ratio Charakter des Strafrechts muss immer beachtet werden.
3. Der verfassungsrechtlich geschützte, und dadurch nicht strafbare Kreis der Meinungsfreiheit ist breiter, wo öffentliche Fragen diskutiert werden.
4. Im Fokus des Schutzes steht in erster Linie nicht der Status der Person, sondern die Tatsache, dass sich jemand in einer gesellschaftlichen, politischen Frage geäußert hat.
5. Bei der Beurteilung einer Rede muss man zuerst darüber entscheiden, ob sie im Zusammenhang mit der Diskussion einer öffentlichen Frage steht. Dazu müssen vor allem die Erscheinung, Umstände, Gegenstand und Kontext der Rede berücksichtigt werden.
6. Sollte die Rede die Diskussion einer öffentlichen Frage berühren, so wird ihr automatisch höherer Schutz gewährt.

²¹ 13/2014. (IV.18.) AB határozat [29]

²² „Infolgedessen sind unsere Feststellungen viel abstrakter und schärfer, da wir zwei Werte gegeneinander abwägen müssen“. TÓTH G. A. (1997), 40.

7. Danach muss man auf Grund ähnlicher Erwägungen darüber entscheiden, ob die Rede eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil ist. Die Tathandlungen der Üblen Nachrede dürfen nur im Einklang mit den Erfordernissen aus Artikel IX des Grundgesetzes ausgelegt werden.

8. Bei wahren Tatsachen ist der Schutz unbegrenzt. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen kommt es darauf an, ob der Täter über die Unwahrheit wusste.

9. Werturteile, die auf Politiker oder Personen im öffentlichen Dienst gerichtet sind, können in der Regel keine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen solange sie im Zusammenhang mit öffentlichen Fragen stehen.

10. Bei Werturteilen ist die Bestrafung nicht zu beanstanden, wenn es um solche Äußerungen geht, die in keinem Zusammenhang mit der Diskussion von öffentlichen Fragen stehen, oder den unantastbaren Kern der Menschenwürde verletzen.

III.5. Die Wirkungen der grundrechtlichen Vorgaben auf die Tatbestandselemente der Üblen Nachrede und der Beleidigung

Die Tatbestandselemente der Üble Nachrede und der Beleidigung haben sich in den letzten 150 Jahren kaum geändert, ihre Dogmatik steht fest, ihre richterliche Auslegung ist einheitlich. Die grundrechtlichen Vorgaben haben aber auf fast alle Tatbestandselemente erheblich ausgewirkt und sie umgeformt.

III.5.1. Die passiven Subjekte

Unter den passiven Subjekten wirft der Schutz der juristischen Personen, der Personen im öffentlichen Dienst, sowie der öffentlichen Figuren Fragen auf.

In dem ungarischen Strafrecht herrscht seit langem Konsensus in der Frage, dass passive Subjekte dieser Tatbestände auch juristische Personen sein können, mit der Korrektur, dass es in solchen Beleidigungsfällen nicht um den Schutz der Würde, sondern des Ansehens geht. Das bezweifelt die straßburgische Rechtsprechung nicht, da auch das EGMR anerkennt das Interesse der juristischen Personen an dem Schutz des guten Rufs. Das Urteil Uj²³ macht uns aber darauf aufmerksam, dass der Schutz der Reputation einer Gesellschaft, besonders einer im Staatseigentum die Beschränkung der Meinungsfreiheit weniger begründen kann. Diese Erwägungen müssen also bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Erwähnenswert ist aber, dass die Autoren, die den Rechtsgut der Beleidigung in der Menschenwürde sehen, den Anwendungskreis der Beleidigung auf natürliche Personen abgrenzen, da Würde eine juristische Person per definitionem nicht haben kann.²⁴

Das ungarische Strafrecht hat auch die Ehre der Personen im öffentlichen Dienst geschützt, nur die Weise hat sich geändert. Nach der politischen Wende war es eine Grundvoraussetzung für die Schaffung des freien gesellschaftlichen und politischen

²³ CASE OF UJ v. HUNGARY (Application no. 23954/10)

²⁴ Laut Absatz (4) Artikel I des GG sind die Grundrechte auch für die auf Grund von Gesetzen geschaffenen Personen gesichert, .. , die von Natur aus nicht nur auf Menschen beziehen”.

Diskurses, dass auch diese Personen kritisiert werden dürfen.²⁵ In dieser Hinsicht durften wir nicht außer Acht lassen, dass in der sträßburgischen Rechtsprechung diesen Personen gesteigerte Duldungspflicht zufiel. Das VerfG hat in seinem Beschluss 36/1994. (VI.24.) zwar Artikel 232 StGB aufgehoben, hat aber den strafrechtlichen Ehrschutz dieser Personen nicht per se für verfassungswidrig erklärt. Den strafrechtlichen Schutz dieser Personen hat es in die für alle geltenden Bestimmungen versetzt und verfassungsrechtliche Vorgaben bestimmt. Obwohl einige Verfassungsrechtler damit argumentieren, dass solche Personen keine Träger von Grundrechten sein können,²⁶ hat eine derartige Folgerung weder das VerfG, noch das EGMR gezogen. In der Rechtsprechung beider Gremien wird das unerlässliche Vertrauen in der Funktionierung der Behörden als Schranke der Meinungsfreiheit anerkannt.

Da der Tenor des Beschlusses 36/1994. (VI.24.) die Personen im öffentlichen Dienst, die Behörden und die öffentlichen Figuren aufzählte, hat sich in den Verfahren die Frage regelmäßig gespitzt, ob der Verletzte unter diesen Personen fällt. Für die Rechtsprechung bedeutete das größte Problem die Ergreifung der öffentlichen Figuren, da dieser Begriff nirgendwo definiert war und der theoretische Grund ist bis heute unklar, warum jemand als öffentliche Figur angesehen wird.²⁷ Es ist nicht egal, ob der Status, die Bekanntheit, die Freiwilligkeit ihrer Äußerung oder das Thema der Äußerung diese Qualifikation begründet. Dementsprechend war die Rechtsprechung der Gerichte eher heterogen. Das VerfG und die Gerichte sind stufenweise dazu gelangt, dass sie nicht auf den Status der Person, sondern auf den Kontext der Äußerung Wert legen. In dieser Hinsicht war der Beschluss 7/2014. (III.7.) ein Meilenstein. Der Beschluss 13/2014. (IV.18.) hat auch bestätigt, dass im Fokus der Meinungsäußerung die demokratische Funktionierung der politischen Gemeinschaft steht und nicht die kritisierte Person.²⁸ In Bezug auf die Begründung und die Bedeutung der Qualifikation als öffentliche Figur sind in der Rechtsprechung bedeutende Unterschiede zu finden. Einige Gerichte stellen die ausgeübte Tätigkeit, andere weiterhin den Status des Verletzten in den Mittelpunkt. Die Rechtsfindung wird auch dadurch nicht erleichtert, dass sich in den letzten vier Jahren auch die Beschlüsse des VerfG schwanken. Von den im Jahre 2014 verabschiedeten Grundbeschlüssen weichen die Beschlüsse 1/2015. (I.16.), 3145/2018. (V.7.) ab. Das VerfG konnte also in den letzten Jahren eben in einer Frage keinen einheitlichen Maßstab setzen, wo die Gerichte offensichtlich Orientierung brauchen.²⁹

III.5.2. Die Tatsachenbehauptung

Da die Üble Nachrede vor allem die Behauptung und die Verbreitung von Tatsachen pönalisiert, stoßen wir in allen Verfahren unvermeidlich auf die Frage, ob es um eine Tatsachenbehauptung geht. Nach der ständigen Rechtsprechung versteht man unter Tatsachenbehauptung eine Erklärung, deren Inhalt ein Ereignis, eine Erscheinung oder ein

²⁵ Den Prozess erörtert HALMAI G. (2000): *Közszereplők személyiségvédelme kontra közügyek vitathatósága*, Budapest: Fundamentum, 2000/2. szám: 17-32., 17-18.

²⁶ SOMODY B.-SZABÓ M. D.-VISSY B. (2013), 160-162.

²⁷ Den Mangel der eindeutigen Kriterien hebt Czine Ágnes hervor. CZINE Á. (2018): *Hatékony jogorvoslatnak tekinthető-e az alkotmányjogi panasz? Ügyvédek lapja*, LVII. évfolyam 6. szám: 20-25., 23.

²⁸ 13/2014. (IV.18.) AB határozat [26]

²⁹ Paczolay Péter hat bereits in seiner Begründung zum Beschluss 1/2015. (I.16.) darauf hingewiesen, dass dieser Beschluss „gegen die Anforderungen der Rechtssicherheit solche Argumentation beinhaltet, die für die Gerichte schwer auslegbare Rahmen bietet“. [66]

Zustand in der Vergangenheit oder in der Gegenwart ist. Die Erklärung soll zeitlich und örtlich solchermaßen begrenzt sein, dass sie den Wahrheitsbeweis ermöglicht. In den meisten Fällen ist kompliziert zu entscheiden, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil handelt.

Die Differenzierung zwischen den beiden Kategorien ist in der Rechtsprechung des EGMR und des VerfG von grundlegender Bedeutung, da die Werturteile stärker geschützt werden. Seit dem Fall Lingens wird es immer wieder betont, dass man unter diesen Kategorien unterscheiden muss. Während die Existenz und Wahrheit von Tatsachen bewiesen werden kann, ist das bei Werturteilen ausgeschlossen.³⁰ Die Qualifikation der Aussage ist in erster Linie Aufgabe der nationalen Gerichte. Das bedeutet aber nicht, dass das EGMR mit diesem Standpunkt immer einverstanden wäre. In vielen Fällen führt eben das zur Konventionsverletzung, dass die nationalen Gerichte solche Aussagen als Tatsachenbehauptung verstehen, was laut dem EGMR nur Werturteil ist.

Bei der Entscheidung dieser Frage kommt es nicht auf die grammatische Auslegung an, maßgebend ist vielmehr der Kontext der Aussage. Bei der Qualifikation sind entscheidende Faktoren

- wer,
- über wen,
- in welchem Thema,
- wo,
- wann,
- mit welchem Zweck

sich geäußert hat. Klares Ziel des EGMR ist es, je effizienteren Schutz für die Meinungsfreiheit zu gewähren, und dazu trägt der breite Begriff der Werturteile zweifellos bei.

Obwohl die Bedeutung der Differenz zwischen den beiden Kategorien bereits der Beschluss 36/1994. (VI.24.) betonte, hat das VerfG nur in dem Beschluss 13/2014. (IV.18.) die Kriterien bestimmt, die in dieser Frage entscheidend sind. Laut dem VerfG sind die folgenden Umstände relevant:

- Erscheinungsweise der Aussage,
- Gegenstand und Kontext der Meinung,
- Typ des Mediums, Anlass der Meinung, Reaktionen darauf, die Rolle der Aussage in diesem Prozess,
- Inhalt und Stilus der Aussage,
- Aktualität und Ziel der Meinung.³¹

Mit diesen Kriterien hat das VerfG den Begriff der Tatsachenbehauptung sehr situativ gemacht. Eine Aussage, die nach der ständigen Rechtsprechung Tatsachenbehauptung wäre, muss man von dem Kontext abhängig, als Werturteil qualifizieren. Das kann zwei Tendenzen nach sich ziehen. Einerseits, die Unsicherheit der Rechtsprechung, andererseits, dass sich die Gerichte zurückhalten werden, die inkriminierte Aussage als Tatsachenbehauptung zu bewerten.

³⁰ CASE OF LINGENS v. AUSTRIA (Application no. 9815/82) § 46.

³¹ 13/2014. (IV.18.) AB határozat [39]

Die ungarischen Strafrechtler und Strafrichter werden jetzt mit der in Deutschland wohl bekannten Erscheinung konfrontiert, dass wegen der wahren Verfassungsbeschwerde die Auslegung der Tatsachenbehauptung immer mehr in den Kompetenz des VerfG hinübergeht, und von der Abwägung solcher Umständen abhängt, die fremd für das strafrechtliche Denken sind.

III.5.3. Die Verbreitung von Tatsachen

In dem ungarischen Strafrecht wurde die Verbreitung von ehrverletzenden Tatsachen traditionell bestraft. Logischerweise kann die Verbreitung vor allem bei den Journalisten in Frage kommen. In solchen Rechtsachen hat das EGMR immer wieder betont, dass diese Frage eng mit den Aufgaben der Presse verbunden ist, und die Bestrafung der Journalisten nur ausnahmsweise als eine erforderliche und verhältnismäßige Beschränkung von Artikel 10 anerkannt werden kann. Das VerfG hat in dem Beschluss 34/2017. (XII. 11.) eine verfassungsrechtliche Vorgabe bestimmt, die unter bestimmten Umständen die Feststellung der Verbreitung ausschließt. Unabhängig davon, dass diese Vorgabe in Bezug auf einen Zivilprozess bestimmt wurde, müssen diese wegen der ultima ratio Charakter auch die Strafgerichte beachten.

Neue Herausforderungen bedeuten die Komments auf dem Internet, und ganz konkret die Frage, ob Intermediaries für die von Dritten geschriebenen und nicht moderierten Komments verantwortlich gemacht werden können. Diese Frage ist bisher sowohl in Europa, als auch in Ungarn in Zivilprozessen aufgetaucht, allerdings kann sie aber strafrechtliche Relevanz haben. Die Schwierigkeit der Beurteilung beweist ganz klar, dass während das VerfG mit dem Beschluss 19/2014. (V.30.) die Verfassungsbeschwerde verwiesen hat, hat das EGMR die Verletzung von Artikels 10 festgestellt.³²

III.5.4. Werturteile

Werturteile waren in dem ungarischen Strafrecht nie völlig straflos, die Grenzen bedeuten die Beleidigung und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Obwohl die Rechtsprechung die strafrechtliche Verantwortung mit verschiedenen Mitteln eingeschränkt hat, hat sie die Schmähung nie toleriert. Der Beschluss 36/1994. (VI.24.) des VerfG hat nicht nur den Tatbestand der Beleidigung von Behörden und Personen im öffentlichen Dienst aufgehoben, sondern vorgeschrieben, dass Werturteile gegen Behörden, Personen im öffentlichen Dienst und Politiker nicht bestraft werden dürfen. Obwohl das Gremium dabei vor allem auf die Rechtsprechung des EGMR berufen hat, kann daraus die absolute Freiheit der Werturteile nicht abgeleitet werden können.³³ Das EGMR hat in mehr Urteilen betont, dass Aussagen nicht unter den Schutz von Artikel 10 fallen, sollten sie allein auf Beleidigung gezielt sein.³⁴

³² CASE OF MAGYAR TARTALOMSZOLGÁLTATÓK EGYESÜLETE AND INDEX.HU ZRT. v. HUNGARY (Application no. 22947/13)

³³ s. BÁRD K. (2007): Emberi jogok és büntető igazságszolgáltatás Európában, A tisztességes eljárás büntetőügyekben – emberijog-dogmatikai értekezés, Budapest: Magyar Hivatalos Közlönykiadó, 163.

³⁴ CASE OF UJ v. HUNGARY (Application no. 23954/10); CASE OF SKAŁKA v. POLAND (Application no. 43425/98)

Auf die verfassungsrechtliche Vorgabe haben die Gerichte sehr unterschiedlich reagiert. Die meisten Gerichte, unter ihnen der Oberste Gerichtshof waren nicht bereit, die absolute Freiheit der Werturteile anzuerkennen. In Kleinzahl sind solche Urteile zu finden, wo die Gerichte für die absolute Freiheit der Werturteile gesprochen haben. Einige Urteile leiten komischerweise die Bestrafung der Schmähung von dem zitierten Beschluss des VerfG ab.³⁵ Erwähnenswert sind die Urteile des Senats von Peter Nehrer auf dem Tafelgericht in Budapest, die mit der Vermischung der Rechtsprechung des EGMR und des VerfG ein eigenartiges Kriterium System aufgestellt haben.

In dem Beschluss 7/2014. (III.7.) hat das VerfG die verfassungsrechtliche Vorgabe verfeinert, was zwei Fragen nach sich zog. Einerseits die zeitliche Geltung, andererseits die Frage, ob die von dem VerfG gesetzte Grenze der Meinungsfreiheit und die fachgerichtliche Schmähung identisch sind. Zu der letzteren kann festgestellt werden, dass obwohl diese zwei einander vollkommen nicht decken, haben sie Kreuzungspunkt. Diesen Punkt bilden die Urteile, wo die Gerichte mit der Verletzung des Kerns der Menschenwürde, oder der Zwecklosigkeit der Aussage argumentieren. Die Gerichte aber, die eine niedrigere Stufe zur Feststellung der Schmähung anwenden, verkennen die verfassungsrechtliche Vorgabe.

III.5.5. Die Schmälerung des Ansehens

Wie andere Tatbestandselemente so hat auch die Schmälerung des Ansehens eine Umwandlung erlebt. Einige Gerichte haben nämlich in diesem Element die Möglichkeit erblickt, die verfassungsrechtliche Vorgabe zur Geltung zu bringen. In vielen Fällen ist zu beobachten, dass die Gerichte die Grenze wesentlich erhoben haben und sogar bei solchen Aussagen die Tatbestandsmäßigkeit verneinen, wo sie üblicherweise festgestellt werden könnte.

III.6. Die Wirkungen der grundrechtlichen Vorgaben auf die Rechtfertigungsgründe

Bei den Ehrdelikten zeigen die Strafausschließungsgründe eine bunte Palette auf. Der Besondere Teil enthält einen speziellen Grund, den Wahrheitsbeweis. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung sämtliche Rechtfertigungsgründe ausgearbeitet. Klar muss es aber sein, je mehr Rechtfertigungsgründe die Rechtsprechung anerkennt, desto weniger Bedeutung hat der Wahrheitsbeweis. Infolgedessen entbindet sich der Rechtsstreit immer mehr davon, ob die Aussage wahr ist.

Die grundrechtlichen Vorgaben haben die Regelungen der Immunität bedeutend und unmittelbar beeinflusst. Das VerfG hat zuerst mit dem Beschluss 34/2004. (IX.28.) die strafrechtliche Verantwortung der Abgeordneten für Beleidigung und Üble Nachrede eingeschränkt, wobei das Gesetz XXXVI von 2012 Immunität für solche Aussagen zusicherte. Das bedeutet aber nicht, dass die Aussagen eines Abgeordneten automatisch straflos wären, da die Gerichte weiterhin prüfen, ob sie im Zusammenhang mit ihrem Beruf stehen.

Bei den Abgeordneten der Selbstverwaltung oder den Führern der Gewerkschaften können die einschlägigen Gesetze oder die Ausübung der Beruf die Strafbarkeit ausschließen.

³⁵ EBH 2015.B.28 [113]

In der Rechtsprechung stößt man immer häufiger auf das Recht auf Versammlung und wissenschaftliche Forschung, die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen. Das letztere gewinnt immer mehr an Boden in den Rechtssachen, wo die geschichtliche Vergangenheit aufarbeitenden Aussagen die Ehre verletzen.

Die Sicherung der Transparenz und die Aufdeckung des Missbrauchs sind von großer Bedeutung. In Ungarn kennen wir seit langem die Anmeldung von öffentlichem Interesse, die aber immer ein Rechtfertigungsgrund mit unstrittigen Inhalt und Tragweite in der Rechtsprechung war. Die Gerichte von erster und zweiter Instanz legen sie breiter aus, als das die Rechtsprechung der Curie oder des EGMR begründen würde.

Den Erklärungen der Parteien und der juristischen Vertretern in den Verfahren wird hoher Schutz zuerkannt. Da in diesen Rechtssachen der Wahrheitsbeweis nicht angeordnet wird, werden auch unwahre Tatsachenbehauptungen geschützt. Infolgedessen geht der Schutz der Parteien den der Angeklagten hinaus.

Sowohl in der sträßburgischen, als auch in der ungarischen Rechtsprechung wird anerkannt, dass die Presse das Recht und die Pflicht hat, über Strafverfahren wahrheitsgemäß zu berichten. Die Rechtsprechung legt aber den Begriff der Strafbericht eng aus, ein Artikel, der auch strafrechtliche Bezüge hat, ist nicht unbedingt Strafbericht.

Das ungarische Strafrecht steht auf dem Boden des faktischen Ehrbegriffs. Demzufolge verwirklichen in der Regel die wahren, aber ehrwürdigen Tatsachenbehauptungen eine Straftat. In solchen Fällen kann die Strafbarkeit durch den Wahrheitsbeweis ausgeschlossen werden. Die sträßburgische Rechtsprechung hält den Wahrheitsbeweis an sich nicht für problematisch. Eine Verletzung von Artikel 10 wird dann festgestellt, wenn die Gerichte den Wahrheitsbeweis auch bei Werturteilen fordern, oder wenn sie für die Angeklagten zu hohen Maßstäben setzen. Das VerfG hat den Wahrheitsbeweis das erste Mal in 1994 geprüft und in dem Beschluss 36/1994. (VI.24.) verfassungsrechtliche Vorgabe bestimmt. Seitdem hat sich das Gremium mehrmals mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen die Bestrafung wegen unwahren Tatsachenbehauptungen verfassungsgemäß sein kann.³⁶ Die in diesem Kreis bestimmten Vorgaben stehen jedoch im klaren Gegensatz zu der Strafrechtsdogmatik.

III.7. Die Bedeutung der VerfG-Entscheidungen in der Rechtsprechung

Den Wert der verfassungsrechtlichen Vorgaben bestimmt, ob die Gerichte ihnen folgen. Die in 1994 in Bezug auf die Tatsachenbehauptungen bestimmte Vorgabe wurde einigermaßen gefolgt, wobei die Vorgabe in Bezug auf die Werturteile von den meisten Gerichten abgelehnt wurde.

Die Erscheinung dieser Vorgaben in der Rechtsprechung hängt von drei Umständen ab. An erster Stelle ist die Rechtskultur zu erwähnen, wo die Frage gestellt wird, ob die grundrechtlichen Aspekte bei den Richtern eine Rolle spielen. Liegt die grundrechtliche Sensibilität der Richter tief, so bieten sich zwei Möglichkeiten, die Vorgaben in die Rechtsprechung umzusetzen. Erstens, wenn die Gerichte von höheren Instanzen die

³⁶ 34/2004. (IX.28.) AB határozat, 13/2014. (IV.18.) AB határozat, 3328/2017. (XII.8.) AB határozat, 3145/2018. (V.7.) AB határozat

Berücksichtigung der Vorgaben erfordern. In Ermangelung dieser bleibt die Frage, ob das VerfG über effiziente Mittel verfügt, die Vorgaben zu erzwingen.

Man kann nicht behaupten, dass der Oberste Gerichtshof die Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben konsequenterweise erfordert hätte, da es mehrmals Entscheidungen gegen diese Vorgaben veröffentlichte. Eine bedeutende Veränderung hat das Inkrafttreten des Grundgesetzes ausgelöst. Die Zusammenfassung der Gruppe zu Prüfung der Rechtsprechung treu widerspiegelt den Kurswechsel. Laut diesem Bericht muss die Curie eindeutig die Verstärkung und den Ausbau einer Übung anstreben, die in die Rechtsprechung der Gerichte den Geist des Grundgesetzes einführt.³⁷ Das kann nicht anders sein, da das VerfG berechtigt ist, die grundrechtlichen Vorgaben verkennende Urteile aufzuheben. Die Feststellung ist also nicht übertrieben, dass die Einschaltung der Vorgaben in die Rechtsprechung vor allem die Verfassungsbeschwerde sichern kann.

Man muss allerdings darüber im Klaren sein, je fremder die Vorgaben für die Rechtsprechung sind, desto geringer ist die Chance, dass die Gerichte folgen. Das hat die Rechtsprechung nach dem Beschluss 36/1994. (VI.24.) klar bewiesen. Die Inkorporierung der Vorgaben wird auch dann geschwächt, wenn die Beschlüssen des VerfG voneinander abweichen. Das konnten wir in den letzten Jahren mehrmals erfahren. Beispiele dafür sind

- die Begründung und die Bedeutung der Qualifizierung als öffentliche Figur,³⁸
- der Maßstab bei den Tatsachenbehauptungen,³⁹
- die Schwankung in der Frage, ob es die Fahrlässigkeit bei unwahren Tatsachen von Bedeutung ist.

III.8. Die Wirkungen der Konvention und der Rechtsprechung des EGMR

Mit der Ratifizierung der Konvention hat Ungarn seine völkerrechtlichen Pflichten noch nicht erfüllt, da ohne die Anwendung der Konvention in der Praxis die formale Verkündung nicht viel Wert ist. Wenn wir das untersuchen, was und wie aus der Rechtsprechung des EGMR in der ungarischen Rechtsprechung angewandt wird, gelangen wir auf sumpfigen Boden. Dies kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass die strafrechtlichen Bestimmungen nur auf einer Stelle, bei der Revision mit den Wirkungen des Rechtsschutzmechanismus befassen. Darüber hinaus spielt auch mit, dass die strafrechtliche Aufarbeitung des Themas gering ist, und so müssen die Gerichte ohne sichere theoretische Anhaltspunkte mit diesen Fragen kämpfen.

Als Ausgang können wir feststellen, dass Urteile des EGMR, in denen Ungarn Partei war, für das Land verbindlich sind. Laut Artikel 649 Absatz (4) kann man Revision beantragen, wenn ein durch völkerrechtliches Abkommen zustande gebrachtes Organ festgestellt hat, dass das Verfahren oder das rechtskräftige Urteil die Bestimmung eines durch Gesetz verkündeten Vertrags verletzt hat, vorausgesetzt, das sich Ungarn der Gerichtsbarkeit des Organs unterworfen hat. Die nach den die Verletzung von Artikel 3 festgestellten Urteilen

³⁷ 2016.El.II.JGY.K.1, 194.

³⁸ Siehe die Begründung von Paczolay Péter zum Beschluss 1/2015. (I.16.) und die Begründung von Schanda Balázs zum Beschluss 3145/2018. (V.7.)

³⁹ In der Begründung zum Beschluss 1/2015. (I.16.) bemerkt Paczolay Péter mit Recht, dass ein Teil der Begründung mit den bisherigen Maßstäben unvereinbar ist.

eingeleiteten Revisionsverfahren haben jedoch erhellt, dass der Erfolg der Revision für den Verurteilten auch dann nicht garantiert ist, wenn die Revision unter Berufung auf das Urteil gegen Ungarn beantragt wird. Die Curie legt nämlich nicht nur den Kreis der Antragssteller, sondern den Kompetenz der Revisionsrat eng aus.⁴⁰

Komplizierter ist die Frage, welche Wirkung die nicht in der konkreten Rechtssache gefallenen Urteile ausüben können. Obwohl auf europäischer Ebene die Berücksichtigung oder gar die Anerkennung der unmittelbaren Wirkung solcher Urteile ermuntert wird,⁴¹ ist der Standpunkt der Curie sehr restriktiv in dieser Frage. Nach der Auffassung der Curie sind die Urteile des EGMR nur für die Verfahrensparteien verbindlich, unmittelbaren Rechtsgrund kann weder die Konvention, noch die Entscheidung des EGMR bilden. Da dieser Standpunkt in einem Beschluss zur Wahrung der Rechtssicherheit ausgelegt wurde, ist er für alle Gerichte obligatorisch.⁴² Das Tafelgericht in Pécs war nicht einmal dazu bereit, eine Entscheidung gegen Ungarn in einem Parallelfall zu berücksichtigen.⁴³ Das Tafelgericht in Budapest hat hingegen so argumentiert, dass die Gerichte verpflichtet sind, die Argumente des EGMR zu berücksichtigen.⁴⁴

Unabhängig davon sind in den letzten Jahren mehr solche Urteile gefällt worden, wo der Oberste Gerichtshof und später die Curie auf Artikel 10 der Konvention, bzw. die Rechtsprechung des EGMR berufen hat.⁴⁵ Ein Gericht hat sogar so geäußert, dass die Rechtsprechung des EGMR in Ungarn unmittelbare Wirkung hat.⁴⁶ Die Gerichte schätzen also die Wirkung der Entscheidungen des EGMR unterschiedlich ein. Wie wir gesehen haben, ist der Standpunkt der Curie sehr einschränkend. Laut dem Beschluss 3/2015 ist das Urteil des EGMR nur in der konkreten Rechtssache verbindlich, was aber nicht bedeutet, dass es die Aufgabe der Curie in dem Revisionsverfahren wäre, die Grundrechtsverletzung aufzuheben. Die in anderen Rechtssachen gefällten Urteile haben noch schwächere Wirkung, da diese einen Revisionsantrag nicht begründen können und keinen direkten Rechtsgrund bei der Rechtsfindung sind.

Der Standpunkt der Curie hat in der Rechtsliteratur heftige Kritik ausgelöst.⁴⁷ Verständlich ist das Anstreben, dass sie ein außerordentliches Rechtsmittel nicht ausdehnen will. Wann wir aber die generelle Bindungswirkung der Rechtsprechung des EGMR untersuchen, dürfen wir nicht außer Acht lassen, dass Ungarn nicht nur die Pflicht obliegt, eine Grundrechtsverletzung zu beseitigen, sondern weitere vorzubeugen. Mit Grund erhebt

⁴⁰ EBH 2018.B.6.

⁴¹ Beschluss Nr. 1226 (2000) des Europarats, Brighton Deklaration

⁴² 3/2015. BJE

⁴³ „Das obige Urteil des EGMR ist in dieser Rechtssache, in der jetzigen Phase nicht anwendbar.“ Tafelgericht in Pécs Bhar.II.2/2010/4.

⁴⁴ Hauptstädtisches Tafelgericht 3.Bhar.159/2008/7.

⁴⁵ Oberster Gerichtshof Bfv.I.501/2009/4.

⁴⁶ Bezirksgericht II-III. 12.B.304/2013/2.

⁴⁷ In der Sicht von Bárd ist die Curie „*unfähig, die europäischen Standards zu erzwingen und ist nicht bereit den gerecht zu werden, was das menschenrechtliche Kontrollmechanismus erfordert.*“ BÁRD K.-BÁRD P. (2017): Összhang vagy kollízió? Hol tart Magyarország 25 évvel az EJEE-hez való csatlakozás után a strasbourgi elvárásoknak való megfelelésben?, Budapest: Állam- és Jogtudomány, 58. évf. 4. szám: 10-40., 25., Laut Blutman ist es die klare Bestrebung der Curie, die möglichen Wirkungen der strasburgischen Rechtsprechung und des Völkerrechts in der Strafgerichtsbarkeit einzuschränken und alles auf die Gesetzgebung zu schieben“. BLUTMAN L. (2017): Büntető jogegységi határozat a tényleges életfogytig tartó szabadságvesztésről. A nemzetközi jog a büntetőeljárásban, Budapest: JeMa, 2017/3. szám: 33-39.

sich also die Frage, ob es rational erscheint, die Feststellung der Konventionsverletzung und das Revisionsverfahren abzuwarten, wenn man die Konventionsverletzung durch Berücksichtigung von Urteilen des EGMR hätte vorbeugen können.⁴⁸

III.9. Wie können die grundrechtlichen Vorgaben in die strafrechtliche Argumentation eingebaut werden?

In Kenntnis der grundrechtlichen Vorgaben ist die wahre Aufgabe, sie in die Rechtsfindung ohne den Zerriss der Strafrechtsdogmatik einzubauen. Sowohl das VerfG, als auch das EGMR streben an, die strafrechtliche Verantwortung zu begrenzen, was mit verschiedenen Methoden erreicht werden kann. In der deutschen Strafrechtswissenschaft ist eine rege Diskussion entfaltet, ob zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben die strafrechtsimmanenten Möglichkeiten genügen oder die Grundrechte unmittelbar die Strafbarkeit ausschließen sollen.⁴⁹

In den letzten zwei Jahrzehnten sind bedeutende Veränderungen in der Frage eingetreten, auf welcher Ebene des Deliktsaufbaus die Problematik zu lösen ist. Die Wendung „verfassungsmäßig nicht strafbar“ in dem Beschluss 36/1994. (VI.24.) wurde als Rechtsfertigungsgrund aufgefasst. Der Oberste Gerichtshof hat das Problem gleichwohl auf die Rechtswidrigkeitsebene verortet. In 2013 hat die Curie mit dieser Frage mehrmals ausgesetzt. In einer Rechtssache hat es festgestellt, dass auf Grund dem Beschluss des 36/1994. (VI.24.) des VerfG und der sträßburgischen Rechtsprechung die inkriminierte Handlung keine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet, und so in Ermangelung der materiellen Rechtswidrigkeit keine Straftat verwirklicht.⁵⁰ In einem anderen Verfahren hat sie betont, dass es bei der Feststellung der Tatsachenbehauptung auf die Aussage an sich und nicht die grundrechtlichen Aspekte ankommt. Wenn die Äußerung durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist, verwirklicht sie keine Straftat. Grund dafür ist aber nicht der Mangel der Tatbestandsmäßigkeit, sondern der der Rechtswidrigkeit.⁵¹ Das Hauptstädtische Tafelgericht erörtert soeben im Kreis der Rechtswidrigkeit die Rechtsprechung des EGMR und die des VerfG.⁵²

Dadurch, dass das VerfG die verfassungsrechtliche Vorgabe in dem Beschluss 13/2014. (IV.18.) an die Tathandlung knüpfte, hat es die verfassungsrechtliche Vorgabe in der Prüfungsreihenfolge vorher gebracht. In der jüngeren Judikatur ist aber auch solche Entscheidung der Curie zu finden, wo sie die Berücksichtigung der Vorgabe bei einem anderen Tatbestandselement verlangt. Hier wird ausgeführt, dass die Beachtung der äußeren Erwartungen in der Tat das bedeutet, dass bei der Beurteilung des Elements „ist geeignet das

⁴⁸ In Deutschland wird die Orientierungsfunktion der Entscheidungen des EGMR anerkannt und die Bindungswirkung dieser ist besonders stark, wenn es um Entscheidungen gegen Deutschland geht (enge Orientierungsfunktion). Grund dafür ist, dass in einem solchen Fall das EGMR den konventionsverletzenden Charakter einer deutschen Regelung oder Verfahrens festgestellt hat, so ist der Ausgang in einem ähnlichen Fall vorhersehbar. ZEHETGRUBER, C. (2016): Die EMRK, ihre Rechtstellung sowie die Entscheidungen des EGMR im Stufenbau der deutschen Rechtsordnung, Zeitschrift für das Juristische Studium, 1/2016, 52-60., 56-58.

⁴⁹ SCHMIDT, H. C. (2009): Grundrechte als selbständige Strafbefreiungsgründe, In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 2009/3.: 645-669.

⁵⁰ Curie Bfv.I.1304/2012/3.

⁵¹ BH 2013.204.

⁵² Hauptstädtisches Tafelgericht 3.Bhar.312/2015/4.

Ansehen zu schmälern“ zu prüfen ist, unter welchen Umständen die Tat passierte. All das schaltet aber den Stützpunkt der Rechtsanwendung, nämlich die Tatbestandsmäßigkeit nicht aus”.⁵³

Mit ähnlich schwierigen Fragen konfrontieren sich die Gerichte bei der Einfügung der Entscheidungen des EGMR. Laut Petra Bárd kann das Gericht die Entscheidung des EGMR als Strafausschließungsgrund bewerten.⁵⁴ Davon steht der Standpunkt der Curie sehr weit, da es nicht nur generell, sondern auch bei der Einpassung der Entscheidungen gegen Ungarn Vorsicht geboten hat.

Zurzeit kann man also verschiedene Lösungen zur Umsetzung der grundrechtlichen Vorgaben antreffen. Sowohl in der Rechtsprechung des VerfG, als auch der Strafgerichte haben sich die Vorgaben in der Prüfungsreihenfolge vorher gerückt. Obwohl das VerfG mit der restriktiven Auslegung der Tathandlung die Bestrafung einschränken will, ist die Curie nicht bereit, den fachrechtlichen Begriff der Tatsachenbehauptung aufzugeben und treibt die Problematik in andere Richtung. Das beweist, dass in den Tatbeständen der Ehrdelikte vor allem das Element „ist geeignet das Ansehen zu schmälern“ als solche erweist, die durch Bewertung zur Umsetzung der Vorgaben geeignet ist. Ist die Tat tatbestandsmäßig, so kann die Prüfung der materiellen Rechtswidrigkeit zur Strafflosigkeit führen. Letztens kann der Wahrheitsbeweis die Verantwortung ausschließen. Hier müssen aber die Gerichte gegen die fachrechtliche Regelung den Vorsatz prüfen, wenn die Wahrheit nicht bewiesen werden konnte. Dementsprechend müssen die Gerichte bei den Tatsachenbehauptungen mehrstufige Prüfung durchführen.

Werden die grundrechtlichen Vorgaben im Kreis der materiellen Rechtswidrigkeit zur Geltung gebracht, kann die Dogmatik der Tatbestandselemente bewahrt werden. Das setzt aber die Anerkennung von den Strafgerichten voraus, dass eine tatbestandsmäßige Handlung unter bestimmten Umständen keine Rechtswidrigkeit aufweist. Bei den Gerichten, die der Auffassung sind, dass die gesonderte Prüfung der materiellen Rechtswidrigkeit nicht zulässig sei, weil diese Bewertung bereits der Rechtsgeber getan habe,⁵⁵ kann die Rechtswidrigkeit zur Umsetzung der grundrechtlichen Vorgaben nicht geeignet sein. Aus dieser Hinsicht ist es zweifellos besser, wenn die Vorgaben auf die Ebene der Tatbestandsmäßigkeit positioniert werden. Das geht aber damit einher, dass die Dogmatik der Tatbestandselemente erodiert, da es sehr situativ wird, was als Tatsachenbehauptung bewertet werden kann, oder welche Aussagen geeignet sind, das Ansehen zu schmälern.

III.10. Schlussfolgerungen

1. Es kann eindeutig festgestellt werden, dass der Gesetzgeber keine Absicht hat, die Ehrdelikte abzuschaffen, oder ihre Tatbestände zu modifizieren. Das hat die Kodifikation des neuen StGB klar bewiesen, die auf diesem Gebiet fast nichts Neues brachte.

⁵³ EBH 2017.B.11 [52] bekezdés

⁵⁴ BÁRD P. (2012): Strasbourg kontra Magyarország, In KISS V. (szerk.): Kontroll és jogkövetés, Kriminológiai Közlemények, Budapest: Magyar Kriminológiai Társaság, 71. szám, 163.

⁵⁵ Obwohl diese Auffassung ganz offensichtlich mit dem Verbrechensbegriff unvereinbar ist, sind mehr solche Entscheidungen bekannt, wo die Gerichte es für nicht möglich hielten, den Mangel der materiellen Rechtswidrigkeit festzustellen.

2. Weder die Rechtsprechung des VerfG, noch die des EGMR erfordert die Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes. Der Standpunkt der Autoren, die die völlige Entkriminalisierung fordern, weist weit über die Auffassung des VerfG und des EGMR hinaus. Diese Vorschläge können als Impulse für den Rechtsgeber und die wissenschaftlichen Diskussionen dienen, aber in Ermangelung von gesetzgeberischem Willen und der Unterstützung des VerfG sind sie nicht geeignet, die angestrebten Veränderungen zu erzwingen.

3. Die Rechtsliteratur befasst sich seit langem mit der Frage, ob wir neue Tatbestände brauchen. Laut Halmai Gábor „wenden die Gerichte den Test des VerfG unberechenbar an. So hätte der einheitlichen Rechtsanwendung besser gedient, wenn das VerfG statt die Feststellung der verfassungsmäßigen Inhalt die Tatbestände der Beleidigung und Üble Nachrede aufgehoben und den Rechtsgeber verpflichtet hätte, sie neu zu kodifizieren.“⁵⁶ Cserni János schlägt die Ergänzung der Tatbestände vor. Nach seiner Meinung wäre es eine große Hilfe nicht nur für die Presse, sondern auch für die Richter, wenn die Entscheidung des VerfG in das StGB eingebaut würde.⁵⁷ Die obigen zwei Zitate zeigen, dass die Frage nicht davon trennbar ist, warum man die neue Regelung für nötig hält. Zurzeit der Studie von Halmai gab es keine wahre Verfassungsbeschwerde, so verfügte das VerfG über kein Mittel, die Vorgaben zu erzwingen. Dieses Problem hätte die Bindung der Gerichte an einen neuen Tatbestand überwinden können. Seit der Erscheinung der wahren Verfassungsbeschwerde verlor dieses Argument an Überzeugungskraft. In den Ansätzen von Cserni tauchen andere Probleme auf. Hier ist einerseits eine Argumentation mit der Vorhersehbarkeit, also mit der Rechtsicherheit zu finden, die für die Integration der Vorgaben in das StGB spricht. In Bezug auf die Gerichte erscheint aber eine Vertrauensfrage, ob die Gerichte auch solche Normen anzuwenden fähig sind, die außer dem Kodex existieren. In einer Epoche, wann das Strafrecht aus den Richtungen des Verfassungsrechts, europäischen Strafrechts, internationaler Zusammenarbeit in Strafsachen und Wirtschaftsrechts permanent Herausforderungen antreffen, müssen wir der Anpassungsfähigkeit der Gerichte vertrauen. Ich bin mit Bárd Károly einverstanden, dass die verfassungskonforme Rechtsprechung den Vorgaben des VerfG folgend ausgestaltet werden kann.⁵⁸ Seit 1994 haben sich die Vorgaben viel verfeinert, so müssten wir jetzt nicht nur zwei Sätze aus einer Entscheidung des VerfG kodifizieren. Ganz zu schweigen davon, dass in den letzten Jahren der Gesetzgeber bei der Umsetzung von verfassungsrechtlich sensiblen Fragen wenig Erfolg hatte. Denken wir nur daran, wie vielmals die gesetzgeberischen Bestrebungen zur Erfassung der Hassrede durch die verfassungsrechtliche Kontrolle gescheitert sind,⁵⁹ aber wir könnten auch die Frage stellen, ob das Parlament nach der Aufhebung des Tatbestands Missbrauch von Symbolen der Willkürherrschaften tatsächlich auf die Problemen reagierte, wegen der das EGMR die Verletzung von Artikel 10 festgestellt hat und die in der Rechtsprechung Unsicherheit

⁵⁶ HALMAI G. (2004): Becsületvédelem és sajtószabadság, Budapest: Fundamentum, 2004/4. szám: 81-94., 82.

⁵⁷ CSERNI J. (2007): A sajtó útján megvalósuló rágalalmazással összefüggő bírói gyakorlat, In SÜKÖSD M.-BAJOMI-LÁZÁR P.-KOTROCZÓ R. (szerk.): Kiegyensúlyozottság és kampány a médiában, Budapest: L'Harmattan Kiadó, 109-138., 137.

⁵⁸ BÁRD K. (2007): Emberi jogok és büntető igazságszolgáltatás Európában, A tisztességes eljárás büntetőügyekben – emberijog-dogmatikai értekezés, Budapest: Magyar Hivatalos Közlönykiadó, 156.

⁵⁹ 12/1999. (V.21.) AB határozat, 18/2004. (V.25.) AB határozat, 95/2008. (VII. 3.) AB határozat

auslösten.⁶⁰ Ein mahndendes Beispiel kann Artikel 2:44. in dem ZGB sein, der verfassungsrechtliche Begriffe in eine zivilrechtliche Regelung einfügte,⁶¹ und trotzdem nichts mehr sagt, was dem Grundgesetz zu entnehmen ist.

4. Wenn der Gedanke der Neukodifizierung ernst auftaucht, und deren Richtung nicht die volle Entkriminalisierung ist, lohnt es sich die folgende zu erwägen. In den Fällen, wo das Strafrecht das zur Funktionierung unerlässliche Vertrauen schützt, ist erwägenswert, ob diese Taten tatsächlich in das jetzige Kapitel des StGB gehören.

Bei der Üblen Nachrede könnte man zum Tatbestandsmodell übertreten, was aus dogmatischer Hinsicht eine konsequentere Lösung wäre, als die Belastung eines objektiven Strafausschließungsgrunds mit Schuldfragen.

Zuletzt, könnte man die Freiheitsstrafe aus diesen Tatbeständen ausheben, weil sie nicht nur kühlenden Effekt auslösen kann, sondern keine praktische Bedeutung hat.

5. Das VerfG muss konsequente Rechtsprechung ausgestalten, da die Schwankung der Vorgaben die gerichtliche Umsetzung beeinträchtigt. Es muss darauf achten, dass die Vorgaben der Strafrechtsdogmatik nicht entgegenstehen.

6. Von der Seite der Strafgerichte ist vor allem Wandlung in den Attitüden nötig. Die grundrechtliche Anschauung der Gerichte muss gestärkt werden. Die Curie muss die Umsetzung der grundrechtlichen Vorgaben erfordern. Die Tatsache, dass es in solchen Rechtssachen oft zu Verfahren dritter Instanz kommt, beweist an sich, dass die Rechtsprechung nicht einheitlich ist.

7. Es wirkt gegen die Einheit, dass der Gesetzgeber das Recht zur Revision bedeutend eingeschränkt hat. In diesen Fällen erweisen sich die Gerichtshöfe und die Tafelgerichte als letzte Instanz, was die Gefahr der Entstehung von territorialer Rechtsprechung innehat.

Die verfassungskonforme Gerichtsbarkeit wirkte auch der Reform entgegen, der die früheren speziellen Gruppen an den Gerichten abschaffte. Jetzt werden diese Fälle zwischen einem Raub und einer Diebstahl verhandelt, obwohl sie eine ganz andere Einstellung erfordern.

8. Die konventionskonforme Rechtsprechung können die folgenden verstärken:

a) In der Ausbildung muss man größeren Wert auf die Konvention und die Rechtsprechung des EGMR legen. Die Einbindung dieser Informationen in die Ausbildung befürwortet auch die Deklaration von Brighton.⁶²

⁶⁰ 4/2013. (II.21.) AB határozat

⁶¹ Die Einfügung der Erforderlichkeit- Verhältnismäßigkeit Test in das ZGB hält Lajos Vékás für vollkommen verfehlt. VÉKÁS L. (2013): Bírálat és jobbitó észrevételek az új Ptk. Törvényjavaslatához (a zárószavazás előtt), Budapest: Magyar Jog, 2013/1. szám, 1-7., 4.

⁶² 9. c) vi)

b) Die Rechtsprechung des EGMR ist den Präzedenz ähnlich, setzt also eine andere juristische Denkweise voraus.

c) Die Urteile des EGMR sind vor allem auf Englisch und Französisch zugänglich, so kann ihre Anwendung auch mit den Sprachkenntnissen der Richter zusammenhängen. Eine wesentliche Bedeutung kommt den die Rechtsprechung aufarbeitenden Fachbüchern zu.

d) Die Erkennung der Rechtsprechung und die Auswahl der einschlägigen Urteile verlangen Forschungsarbeit und Zeitaufwand. Es ist nicht egal, wie oft die Richter solche Fälle treffen, ob sie Rutin bei der Handhabung haben. Das ist natürlich leichter, wenn es eine Gruppe gibt, wo die Richter diese Rechtssachen verhandeln.

e) Die Einpassung der Rechtsprechung des EGMR hindert auch die Tatsache, dass die theoretische Grundlage der Anwendung und der Weise umstritten sind. Der restriktive Standpunkt der Curie in dem Beschluss 3/2015. BJE wirkt verschüchternd.

f) Die Abweichungen zwischen den verfassungsrechtlichen Vorgaben und der strasburgischen Rechtsprechung können die Richter auch verunsichern.

III.11. Nutzungsmöglichkeiten der Forschungsergebnisse

Nutzungsmöglichkeiten für die Rechtsanwendung

Wie das der Zielsetzung der Dissertation klar zu entnehmen war, wollte ich vor allem die mit vielen Herausforderungen und Unsicherheiten kämpfenden Gerichte unterstützen. Diesem Ziel dienen die methodische Aufarbeitung des Thema, die Sammlung der einschlägigen Entscheidungen des VerfG, sowie des EGMR, die Darstellung der daraus resultierenden Anforderungen, und der Bezug der grundrechtlichen Vorgaben auf die Tatbestandselemente und Rechtfertigungsgründe. Die Dissertation kann hoffentlich zum Erkenntnis der grundrechtsbezogenen Fällen und der anspruchsvollen Begründungen beitragen. Die Dissertation kann nicht nur für die Gerichte, sondern auch für die juristischen Vertreter Argumente liefern.

Nutzungsmöglichkeiten für die Rechtsetzung

Obwohl ich in der Frage, ob die Ehrdelikte nötig seien, ganz bewusst nicht Stellung nehmen wollte, ist die Schlussfolgerung doch ausgezeichnet, dass die Abschaffung dieser Delikte weder die Rechtsprechung des VerfG, noch des EGMR erzwingen. Für die Beseitigung des strafrechtlichen Ehrschutzes können natürlich auch andere Argumente aufgebracht werden, seien sie ganz praktische. In Deutschland ist auch solcher Standpunkt bekannt, der die Entkriminalisierung mit der Überbelastung der Gerichte begründet. Die Vorschläge in der

Dissertation können bei der Aufrechterhaltung des strafrechtlichen Schutzes erwägenswert sein.

Nutzungsmöglichkeiten für die Rechtswissenschaft

In der Dissertation befasste ich mit einem Grenzgebiet, dessen strafrechtliche Diskussion bescheiden blieb. Gründe dafür können das geringe Gewicht der Ehrdelikte, oder die Auffassung sein, dass das Thema allzu sehr verfassungsrechtlich ist. Dabei darf man aber zwei Sachen nicht außer Acht lassen. Einerseits, dass das Thema zahlreiche bedeutende strafrechtliche Probleme aufwirft. Es bringt zwingend mit sich, dass wir mit dem Rechtsgut, den Tatbestandselementen, den Strafausschließungsgründen, dem Deliktaufbau auseinandersetzen. Andererseits müssen wir auch darüber im Klaren sein, dass wegen der Veränderung der Grundrechtsschutzmittel sich das Strafrecht und die Rechtsprechung in Strafsachen von den grundrechtlichen Vorgaben nicht freistellen können. Das bedeutet, dass wir diese Vorgaben anwenden müssen, aber es ist bei weitem nicht egal, wie diese Vorgaben lauten, und wie sie angewandt werden. Die Dissertation stellt auch die Dysfunktionen dar, die die Dogmatik fremden Vorgaben herbeiführen können. Die Strafrechtler haben große Verantwortung, dass sie die Dogmatik zersetzenden Erscheinungen erhellen, und Dogmatik konformen Lösungen anbieten. In diesem Kontext gewinnt der materielle Verbrechensbegriff an Gewicht, da die lang diskutierte Gefährlichkeit für die Gesellschaft zwischen Verfassungsrecht und Strafrecht Vermittlerrolle spielen kann und fähig ist, die grundrechtlichen Vorgaben ohne die Verletzung der Tatbestandselemente zu integrieren.

Nutzungsmöglichkeiten für die juristische Ausbildung

Ich habe in der Dissertation betont, dass bei dem Ausbau der grundrechtskonformen Rechtsprechung der Ausbildung wichtige Rolle zukommt. Die juristische Ausbildung erfolgt aus didaktischen Gründen die Rechtszweige entlang. Wichtig ist aber darzustellen, dass die Lösung einer Rechtssache komplexe Anschauung fordern kann und die verfassungsrechtlichen Kenntnisse auch in Strafsachen nötig sein können. Die Hervorhebung dieser Zusammenhänge ist vor allem bei den Ehrdelikten und den Straftaten gegen die öffentliche Ruhe unerlässlich, die die Meinungsfreiheit beschränken. An der anderen Seite muss man aber auch klarstellen, dass die Dogmatik an sich ein Wert ist und die Zerrüttung der Dogmatik zu vermeiden ist.

IV. Publikationen im Thema

Bárányos Bernadett: *A magánvádas eljárással kapcsolatos bírósági gyakorlat újabb tendenciáiról, különös tekintettel a rágalalmazási ügyekre*, Magyar Jog 2014 vol. 61. 7-8. szám, 455-464. o.

Gellér Balázs-Bárányos Bernadett-Gondi Anilla: *A sajtó szerepe a büntetőeljárásban*, In: Csehi Zoltán-Koltay András-Navratyil Zoltán (szerk.): *A személyiség és a média a polgári és*

a büntetőjogban. Az új Polgári Törvénykönyvre és az új Büntető Törvénykönyvre tekintettel, Wolters Kluwer, Budapest, 2014, 423-467. o.

Bárányos Bernadett: *Tények és értékítéletek a rágalalmazási eljárásokban*, In: Polt-Belovics-Gellér-Ambrus (szerk.): Ünnepi kötet Györgyi Kálmán 75. születésnapja alkalmából, Eötvös Kiadó, Budapest, 2016., 19-33. o.

Bárányos Bernadett: *Dogmatikai problémák a rágalmazás és a becsületsértés körében*, In: Jogi Tanulmányok, ELTE Állam- és Jogtudományi Kar Állam- és Jogtudományi Doktori Iskola, Budapest, 2016, 108-119. o.

Bárányos Bernadett: *Néhány gondolat a gyalázkodás büntetőjogi megítéléséről*, In: Jogi Tanulmányok, ELTE Állam- és Jogtudományi Kar Állam- és Jogtudományi Doktori Iskola, Budapest, 2018, 175-186. o.

Bárányos Bernadett: *Milyen jelentősége van a közszereplői minőségnek a büntetőjogi becsületvédelemben?* In: Ambrus István-Németh Imre (szerk.): Büntetőjogi dolgozatok Gellér Balázs születése ötvenedik évfordulójának ünnepére, Dialóg Campus Kiadó, Budapest, 2018, 21-35. o.

Bárányos Bernadett: *A valóságbizonyítás útvesztőiben*, In: Menyhárd Attila (szerk.): 350 éves az Eötvös Loránd Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kara: A jubileumi év konferenciasorozatának tanulmányai, ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2018, 1421-1439. o.